

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2926/2025**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 10.11.2025

Amt: Kämmerei
Aktenzeichen/Telefon: 20 - Kru, Ho/Ge; Nst.: 1168
Verfasser/-in: Frau Kruzinna

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Haushaltsplan 2026; hier: Haushaltssicherungskonzept 2026

- Antrag des Magistrats vom 10.11.2025 -

Antrag:

1. „Das als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2026 wird beschlossen und dem Haushalt 2026 als Anlage gem. § 1 Abs. 5 Nr. 3 GemHVO beigefügt.
2. Der Magistrat wird beauftragt, nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Haushalt 2026 notwendige redaktionelle Änderungen am Haushaltssicherungskonzept 2026 vorzunehmen.“

Begründung:

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO in den Haushaltsjahren aufzustellen, in denen die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht eingehalten werden kann. Nach § 92a Abs. 2 HGO sind im Haushaltssicherungskonzept verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen und ein Zeitraum des schnellstmöglichen Haushaltsausgleichs anzugeben.

Auch für das Haushaltsjahr 2026 wird ein Haushaltssicherungskonzept nach den o. g. Vorschriften als Anlage zum Haushalt erforderlich, da nach dem derzeitigen Entwurfsstand der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 absehbar ist, dass die rechtlichen Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts nicht vollumfänglich eingehalten werden können. Der Haushaltsausgleich ist erforderlich für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt 2026 sowie für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026 bis 2029. Für den Ergebnis- und Finanzhaushalt ergeben sich die rechtlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich aus § 92 Abs. 5 HGO.

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts ist durch Rückgriff auf Ergebnismrücklagen nur teilweise möglich. Es stehen keine ausreichende Ergebnismrücklagen zur Verfügung um die im o.g. Finanzplanungszeitraum entstehenden Fehlbedarfe auszugleichen. Da die Stadt Gießen über entsprechende Rücklagen verfügt, gilt der Ergebnishaushalt 2026 nach § 92 Abs. 5 Ziffer 1 als ausgeglichen, der Finanzplanungszeitraum bis einschließlich 2029 jedoch nicht.

Der Entwurf des Haushalts 2026 zeigt auf, dass der Ausgleich des Finanzhaushalts für das Jahr 2026 erfolgen kann. Wenn die Konsolidierungsmaßnahmen wie geplant umgesetzt werden, ergeben sich positive Veränderungen des Zahlungsmittelflusses. Infolge der Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen kann der Haushaltsausgleich in den einzelnen Finanzplanungsjahren 2027, 2028, 2029 jeweils erreicht werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsentwurfs 2026 waren keine weiteren Bestimmungen zum Haushaltsausgleich, etwa aus dem Finanzplanungserlass für das Jahr 2026, bekannt. Sofern weitere Bestimmungen für die Haushaltsaufstellungsphase 2026 bekannt werden, welche etwaige Planungserleichterungen vorsehen, wird an den o. g. Grundsätzen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92 Abs. 5 HGO festgehalten.

Durch die entwickelten Konsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt 2026 soll sichergestellt werden, dass der Ausgleich des Zahlungsmittelbestandes in den jeweiligen Planjahren 2026-2029 erreicht wird.

Mit der Haushaltsausführung im Jahre 2022 sind die Arbeiten an verbindliche Konsolidierungsmaßnahmen für die Stadtverwaltung Gießen erneut aufgenommen worden und werden seither verstetigt bzw. weiterhin ausgebaut. Einige dieser festgelegten Konsolidierungsziele werden auch für die zukünftigen Jahre fortgeschrieben und sind deshalb noch nicht abgeschlossen. Mit dem Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026 wird eine Prüfung und Fortschreibung bestehender und neuer Konsolidierungsmaßnahmen beabsichtigt. Mit der kontinuierlichen Arbeit am Haushaltssicherungskonzept sollen nicht nur bestehende Konsolidierungsbedarfe bedient, sondern ebenso Optimierungen im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung verwaltungsweit aufgezeigt und umgesetzt werden.

Mit der Verfügung vom 25.02.2025 zum Haushalt 2025 hat die Aufsichtsbehörde auf die Berücksichtigung des Haushaltsausgleichs in der mittelfristigen Finanzplanung bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts hingewiesen. Dieser Forderung kommt die Stadt Gießen nach, indem der Haushaltsausgleich der mittelfristigen Finanzplanung betrachtet und hierzu ebenso eine entsprechende Übersicht über das ausgearbeitete Konsolidierungspotenzial für diese aufbereitet wird.

In den vergangenen Jahren wurde der Haushaltsentwurf durch Anträge des Magistrats (Magistratsänderungslisten) sowie durch Anträge aus dem Kreis der Fraktionen geändert. Diese Änderungen führen zwangsläufig zu redaktionellem Anpassungsbedarf des Haushaltssicherungskonzeptes. Das Konsolidierungspotenzial der ausgearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen wird in den Übersichten zur Mittelfristigen Ergebnisplanung (Kapitel 3.3) und Mittelfristigen Finanzplanung (Kapitel 3.4) im Planungszeitraum 2026 bis 2029 dargestellt. Auch diese Übersichten sind nach dem Stadtverordnetenbeschluss über den Haushalt 2026 sowie den sich hieraus noch ergebenden Änderungen an den bisherigen Mittelanmeldungen zu aktualisieren. Weiterhin haben bis zum Redaktionsschluss noch einige Angaben von Vergleichsdaten gefehlt, welche ggf. im Zuge der o. g. erforderlichen Anpassung noch berücksichtigt und aufgenommen werden könnten.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

Haushaltssicherungskonzept 2026 mit Anlagen

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- ☐ beschlossen
- ☐ ergänzt/geändert beschlossen
- ☐ abgelehnt
- ☐ zur Kenntnis genommen
- ☐ zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift